

Preise für Netznutzung MS - MLP

(Sonderform Monatsleistungspreis)

Netzanschluss Mittelspannung / Messung Mittelspannung

Es werden berechnet:

1	Preise für Wirkleistung ¹⁾ und transportierte Wirkarbeit		
	Monatsleistungspreis	23,36	€/kW
	Arbeitspreis	0,67	ct/kWh
2	Konzessionsabgabe		
	Sondervertragskunden gem. § 2 Abs. 3 i. V. m. Abs. 4 und 7 KAV	0,11	ct/kWh
	Sonstige Tarifikunden gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1b KAV	1,32	ct/kWh
	Tarifikunden im Schwachlasttarif gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1a KAV ²⁾	0,61	ct/kWh
3	Umlage gemäß §§ 26 und 26a Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz		
	alle Letztverbraucher ⁵⁾	0,357	ct/kWh
4	§ 19 StromNEV - Umlage		
	bei letztverbrauchenden Kunden der Letztverbrauchergruppe		
A'	Verbrauch bis 1.000.000 kWh/a	0,417	ct/kWh
B'	Verbrauch über 1.000.000 kWh/a und nicht Gruppe C	0,050	ct/kWh
C'	Verbrauch über 1.000.000 kWh/a stromintensiv ⁴⁾	0,025	ct/kWh
5	§ 17 f Abs. 5 EnWG Offshore-Netzumlage		
	alle Letztverbraucher ⁵⁾	0,591	ct/kWh
6	Umsatzsteuer		

Alle genannten Bestandteile dieser Preise für Netznutzung sind Nettopreise.

Das Netznutzungsentgelt wird auf Basis dieser Nettopreise ermittelt. Alle Entgelte unterliegen dem im Liefer- oder Leistungszeitpunkt jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuersatz.

Preise für Netznutzung MS - MLP

- 1) Die abrechnungsrelevante Wirkleistung ist der Höchstwert (1/4-h-Mittelwert) aus dem an der Entnahmestelle erfassten Lastgang. Erfolgt die Messung bei Mittelspannungskunden in Niederspannung, so werden die gemessenen Verbrauchswerte um einen Geltungsbereichszuschlag erhöht. Sofern keine individuelle Vereinbarung getroffen wurde, beträgt der Zuschlag 2,56 %.
- 2) Hochtarifzeit ist die Zeit montags bis freitags von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr bzw. samstags von 06:00 Uhr bis 13:00 Uhr.
- 3) Niedertarifzeit ist die Zeit außerhalb der Hochtarifzeit nach ²⁾.
- 4) Gilt für Letztverbraucher des produzierenden Gewerbes und Schienenbahnen (Begriffsbestimmung nach EEG), deren Stromkosten für selbstverbrauchten Strom im vorangegangenen Geschäftsjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben (§ 26 Absatz 2 und 3 KWKG 2016 a.F.).
- 5) Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß § 63 ff EEG 2021 in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWK/Offshore-Umlage, die vom zuständigen Übertragungsnetzbetreiber erhoben wird. Grundlage dazu ist die Antragstellung bei der BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle). Bei der Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG), für Entnahmen aus Stromspeichern (§ 27b KWKG) und bei Schienenbahnen (§ 27c KWKG) gelten Sonderregelungen.

Hinweis / Vorbehalt

Die vorstehenden Netzentgelte beinhalten im Rahmen der Kostenwälung auch den Entgeltanteil des vorgelagerten Netzbetreibers SachsenNetze HS.HD GmbH.

Die Entgelte für den Netzzugang Strom beruhen auf den durch die Landesregulierungsbehörde Sachsen festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die 3. Regulierungsperiode. Eine Anpassung der aufgeführten Entgelte und Bedingungen durch die Stadtwerke Zittau GmbH bleibt insbesondere aufgrund von Rechtsänderungen, regulatorischen Vorgaben oder laufenden Rechtsmittelverfahren - soweit erforderlich nach Erteilung bzw. Vorliegen einer entsprechenden behördlichen und/oder gerichtlichen Genehmigung bzw. sonstigen Entscheidung - ausdrücklich vorbehalten.